

Arbeitsrecht (Nr. 354/2005)

Weiterbeschäftigteverlangen des Jugendvertreters

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschied:

1. Schließt ein Jugendvertreter innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses mit dem öffentlichen Arbeitgeber einen befristeten Arbeitsvertrag ab, so kann darin nach den Umständen des Einzelfalls der Verzicht auf unbefristete Weiterbeschäftigung liegen.
2. Dass der Arbeitgeber sich auf einen derartigen Verzicht beruft, ist nicht allein deswegen treuwidrig, weil er seiner Hinweispflicht nach § 9 Abs. 1 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) nicht nachgekommen ist.

Urteil des BVerwG vom 31. Mai 2005

Aktenzeichen: 6 PB 1/05

Veröffentlicht: NZA – RR vom 09. November 2005

21.11.2005